

ALLGEMEINE EINKAUFS- BEDINGUNGEN (AEB)

der Firmen der ZAUNERGROUP samt
zugehöriger Töchterfirmen

Nachfolgende Vereinbarungen gelten ab Auftragserteilung/Bestellung durch den Auftraggeber (AG).

1 Vertragsabschluss

Der Auftragnehmer (AN) hat die Lieferung und/oder Leistung entsprechend der Bestellung und/oder etwaiger Spezifikationen und technischer Auslegungen vollständig und mängelfrei zu erbringen; dies unter Einschluss von technisch notwendigen Inbetriebnahmen, Dokumentationen und Wartungshinweisen.

Die Ausarbeitung von Angeboten durch den AN ist für den AG kostenlos. Ungeachtet von erstellten Angeboten sind alle Bestellungen sowie alle Änderungen und Nachträge dazu für den AG nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der zuständigen Einkaufsabteilung des AG schriftlich (auch per E-Mail) erteilt wurden. Auf Erklärungen anderer Personen kann sich der AN nur berufen, wenn er die zuständige Einkaufsabteilung unverzüglich darüber informiert und deren schriftliche Bestätigung obiger Erklärung vorliegt. Spätestens mit Beginn der für die Bestellung notwendigen Dispositionen durch den AN gelten diese Einkaufsbedingungen als von dem AN anerkannt.

Bedingungen des AN (z.B. Angebote, allgemeine Bedingungen) werden nur im Ausnahmefall für den AG verbindlich und zwar ausschließlich dann, wenn sie ganz oder in Teilen durch den AG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

Mündliche oder telefonische Bestellungen sowie Ergänzungen und Änderungen von bereits erteilten Bestellungen werden für den AG nur durch seine schriftlich erfolgte Bestätigung verbindlich. Alle Mehrkosten, die aus der Nichteinhaltung der in der Bestellung vereinbarten Bedingungen entstehen, trägt der AN. Der AG erwartet eine gleichlautende Auftragsbestätigung innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang

der Bestellung. Bestätigt der AN den Auftrag nicht mittels vorbehaltloser Auftragsbestätigung, beginnt jedoch mit der Bestellausführung, so gilt die Bestellung als vorbehaltlos bestätigt. Der AG kann jederzeit Änderungen an der Lieferung und/oder Leistung verlangen. Sofern dadurch die vereinbarten Liefertermine nicht mehr eingehalten werden können oder damit eine Erhöhung der vereinbarten Preise verbunden ist, hat der AN den AG unverzüglich darauf hinzuweisen und dem AG ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten. Andernfalls gelten die ursprünglich vereinbarten Lieferfristen und Preise auch für den abgeänderten Auftrag.

2 Auftragsumfang

Die Lieferungen und/oder Leistungen des AN müssen alle für die ordnungsgemäße Funktion erforderlichen Materialien, Ausrüstungen, Dokumentation und Nebenarbeiten (z.B. Materialprüfungen), enthalten, die zum Auftragsumfang gemäß Bestellung sowie technischer Spezifikation gehören, auch wenn sie in der Bestellung nicht ausdrücklich genannt sind. Die von dem AG gemachten Angaben sind von dem AN in eigener Verantwortung zu überprüfen. Fehler oder Unstimmigkeiten sind mit dem AG vor Erbringung der Leistung zu klären. Nachteile aus einer Unterlassung gehen zu Lasten des AN.

3 Preise, Gefahrenübergang

Die in der Bestellung angeführten Preise gelten als Festpreise ohne MwSt. inkl. aller Steuern und Abgaben und aller in Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferungen und Leistungen stehenden Aufwendungen des AN bis zur tatsächlichen, mängelfreien Fertigstellung der von dem AG bei dem AN beauftragten Lieferungen und Leistungen. Ansprüche des AN gem. § 1168 ABGB werden von dem AG nicht anerkannt, sofern diese nicht im Einzelfall ausdrücklich vor Verrechnung schriftlich von dem AG bestätigt wurden. Transportkosten und Gefahren bis zur Lieferadresse, DDP gem. INCOTERMS (in letztgültiger Fassung), trägt der AN. Der Eigentumsübergang erfolgt gleichzeitig mit dem Gefahrenübergang. Eigentumsvorbehalte des AN haben keine Gültigkeit.

4 Erfüllungsort

Erfüllungsort der Lieferung und/oder Leistung ist die in der Bestellung angegebene Lieferadresse. Als Erfüllungsort der Gewährleistung gilt der in der Bestellung angegebene Bestimmungsort, welcher nicht zwingend der Lieferadresse entsprechen muss. Erfüllungsort der Zahlung ist der Sitz des AG.

5 Liefertermin

Die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine bzw. -fristen sind unbedingt einzuhalten, inkl. der vereinbarten Dokumentationen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist der Lieferung und/oder Leistung ist die Übergabe am vereinbarten Erfüllungsort einschließlich der vollständigen und richtigen Dokumentation.

Der AN ist zu vorzeitiger Lieferung nur nach schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt. Im Falle, dass die vereinbarten Liefer- oder Leistungstermine von dem AN nicht eingehalten werden können, hat der AN den AG unverzüglich zu informieren. Alle Nachteile, die aus einer unterlassenen oder verspäteten Information resultieren, trägt der AN. Außerdem ist der AG – unabhängig von Vertragsstrafen und etwaigen weitergehenden Schadenersatzansprüchen – berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, bzw. Ersatz-/Deckungskäufe zu tätigen.

Die Mehraufwendungen des AG werden dem AN angelastet. Der AG hat im Falle eines nicht von ihm verschuldeten Lieferverzugs Anspruch auf eine Pönale (Vertragsstrafe) in Höhe von 2% des Netto-Gesamtbestellwertes fix bei Überschreitung des pönalisierten Termins und zusätzlich ab dem fünften Verzugstag 0,25% pro weiterem Kalendertag, bis zu max. 10% des Netto-Gesamtbestellwertes. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Verzugsstrafe entsteht für den AN mit dem Eintritt des objektiven Verzuges, wobei es auf ein Verschulden des AN nicht ankommt.

6 Versandvorschriften

Allen Sendungen ist unbedingt eine ausführliche Packliste und/oder ein Lieferschein, leserlich in der jeweilig vereinbarten Vertragssprache (bei fehlender Vereinbarung: Deutsch) mit genauer Angabe der Bestellnummer des AG, beizufügen. Spezielle Versandbedingungen werden mit der Bestellung bekannt gegeben und sind von dem AN einzuhalten, ohne dass dem AG dadurch Kosten angelastet werden können; dies bei sonstiger Verrechnung. Bei Lieferungen aus dem Zolllausland sind die Zollabfertigungsunterlagen, mit Ausweisung der Einfuhrumsatzsteuer, gemeinsam mit der Warenrechnung an den AG zu übermitteln.

Der AN ist verpflichtet, allfällige im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen erforderliche Exportlizenzen auf seine Kosten zu beschaffen. Der AN sichert zu, dass er alle maßgeblichen Ausfuhrvorschriften beachtet und dass zum Zeitpunkt der Bestellung die vollständige Lieferung gesichert ist und keinerlei behördliche oder sonstige Beschränkungen der kompletten Lieferung entgegenstehen.

Der AN wird den AG rechtzeitig über mögliche neuentstehende Exportverbote/Beschränkungen informieren und ihm frühzeitig Alternativvarianten kostenlos unterbreiten. Der AN hat der Lieferung im grenzüberschreitenden Verkehr jenen gültigen Präferenznachweis (Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungszeugnis, u.Ä.) kostenlos beizufügen, der im Bestimmungsland der Ware zur begünstigten Einfuhrzollabfertigung erforderlich ist. Der Präferenznachweis muss insbesondere auch die Bestellnummer und die Auftragsnummer des AG enthalten. Warenwerte dürfen nicht aufscheinen. Falls nicht anders vereinbart, gilt das Land des AN als Ursprungsland. Ein eventuell erforderliches Ursprungszeugnis ist auf Anforderung des AG und auf Kosten des AN durch die zuständige Handelskammer oder vom zuständigen Konsulat bzw. der zuständigen Botschaft beglaubigen zu lassen.

7 Verpackung

Verpackungen müssen für den Transport und eine eventuell notwendige, temporäre Lagerung am Bestimmungsort ausgelegt sein. Der AN haftet für Beschädigungen, die infolge mangelhafter Verpackung entstehen. Verpackungen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen lizenziert sein. Sollte die Verpackung nicht lizenziert sein, hat der AN den AG vor der Lieferung ausdrücklich schriftlich darauf aufmerksam zu machen.

8 Rechnungslegung

Rechnungen (Teil- und Schlussrechnungen) dürfen erst nach vollständiger Lieferung/Leistungserbringung bzw. vollständiger und mängelfreier Dokumentationsübergabe durch den AN gelegt werden. Rechnungen sind einfach mit bestätigter Kopie von Lieferscheinen, ev. Aufmaß oder Stundenabrechnungsblättern in nicht elektronischer Form an den AG zu senden. AN aus einem EU-Mitgliedsstaat haben in sämtlichen Rechnungen neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben für die Steuerfreiheit auch die Warenbewegung anzuführen. In allen Rechnungen müssen die Bestell- und/oder Projektnummer des AG angeführt werden. Rechnungen müssen entsprechend als Teil- bzw. Schlussrechnungen gekennzeichnet sein.

9 Zahlung

Zahlungen erfolgen innerhalb von 60 Tagen netto bzw. 30 Tagen unter Abzug von 3% Skonto nach Rechnungseingang. Bei mangelhaften Lieferungen oder Leistungen ist der AG berechtigt, sämtliche Zahlungen bis zur vollständigen Mängelbehebung zurückzuhalten, wobei das Zahlungsziel erst nach erfolgter Mängelbehebung zu laufen beginnt. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferungen und Leistungen und damit keinen Verzicht des AG auf Erfüllung, Gewährleistung, Schadenersatz Vertragsstrafen etc. Von Teilrechnungen können 10% des jeweiligen Rechnungsbetrages als Deckungsrücklass bis zur Anerkennung der Schlussrechnung von dem AG einbehalten werden. Zahlungen erfolgen einmal wöchentlich bargeldlos mittels Banküberweisung.

Die vorstehenden Fristen gelten (auch bei Skontozahlungen) daher auch dann gewahrt, wenn die Zahlung zum, nach Ablauf vorgenannter Zahlungsfrist, nächstfolgenden Überweisungstermin durchgeführt wird. Bei Einhaltung dieses Zahlungslaufes treten Verzugsfolgen in Folge Überschreiten des Zahlungszieles nicht ein.

10 Abtretung und Aufrechnung

Eine Abtretung oder Verpfändung von Rechten des AN ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet. Die Aufrechnung von Forderungen durch den AN ist nur zulässig, sofern diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

11 Garantie, Gewährleistung, Mängelbehebung

Der AN leistet dafür Gewähr, dass die von dem AN erbrachte Lieferung und/oder Leistung für die Dauer von 30 Monaten bei beweglichen und 36 Monaten bei unbeweglichen Sachen allen am Bestimmungsort gültigen Gesetzen, den entsprechenden Normen, etwaigen Spezifikationen und sonstigen vereinbarten Anforderungen sowie den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit entsprechen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der Gesamtanlage durch den Endabnehmer (Auftraggeber des AG) und endet jedenfalls spätestens 36 Monate bei beweglichen und 48 Monate bei unbeweglichen Sachen nach vollständiger Erfüllung durch den AN. Im Falle von auftretenden Mängeln ist der AN verpflichtet, diese unverzüglich und auf seine Kosten nach Wahl des AG durch Austausch oder Nachbesserung zu beseitigen. Eine Wareneingangskontrolle erfolgt stichprobenartig binnen 2 Wochen nach Wareneingang und ist auf Vollständigkeit und augenscheinliche Beschädigungen beschränkt. In dringenden Fällen kann der AG nach Verständigung des AN die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbehebung auf Kosten und Gefahr des AN selbst treffen oder einen Dritten damit beauftragen. Es gelten unabhängig davon alle gesetzlichen Ansprüche. Die Frist zur Prüfung von Funktionstauglichkeit und technischer Eignung (Mängelrüge) des AG hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen des AN beginnt mit der ersten Möglichkeit zur umfassenden technischen Prüfung derselben und läuft zumindest bis zum erfolgreichen Abschluss von IBN/Probetrieb. Der AN verzichtet auf die Einrede einer verspäteten Mängelrüge.

Der AN gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter, insbesondere Marken, Patenten, Urheberrechten oder anderen Schutzrechten Dritter ist und hält den AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

12 Haftung, Versicherung

Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für alle dem AG oder Dritten verursachten Sach- und Personenschäden. Die dafür erforderliche Haftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen für Sach- und Personenschäden ist von dem AN auf seine Kosten abzuschließen und dem AG nachzuweisen. Rechtlich begründete (Schadenersatz-)Ansprüche Dritter, die wegen oder im Zusammenhang mit den beauftragten Lieferungen und Leistungen gegen den AG erhoben werden, sind von dem AN abzuwehren oder zu erfüllen. Jedenfalls aber hat der AN den AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

13 Vertraulichkeit und Datenschutz

Der AN ist verpflichtet, alle Informationen und zur Verfügung gestellten Unterlagen (Muster, Zeichnungen, elektronische Daten, Berechnungen udgl.), die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten, angemessen zu schützen, ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden und diese Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit derartige Dokumente und Informationen nicht ohnehin bereits öffentlich bekannt oder zugänglich sind. Hinsichtlich personenbezogener Daten ist der AN verpflichtet, die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insb. DSGVO) einzuhalten und den AG bei der Einhaltung dessen datenschutzrechtlicher Verpflichtungen bestmöglich zu unterstützen.

14 Maßnahmen gemäß NIS-Verordnung (NISV)

Der AG behält sich das Recht vor, einen schriftlichen Nachweis für Sicherheitsmaßnahmen entsprechend § 11 Abs. 1 Z 2 iVm Anlage 1 NISV zu fordern, sofern ein Anwendungsfall der NISV vorliegt.

Dazu werden insbesondere Nachweise basierend auf folgenden Standards akzeptiert:

- ÖISHB: Zusammenarbeit mit Externen, Evaluierung von Zertifizierungen, Lieferantenbeziehungen,
- ISO/IEC 27001: Informationssicherheit in Lieferantenbeziehungen,
- IEC 62443 2-1: Lieferkettenmanagement bzw. Sicherheit,
- CIS CSC v8.0: Service Provider Management sowie
- KSÖ Cyber Risk Rating: Anforderungen für A bzw. B Rating.

Ergänzend behält sich der AG zudem das Recht vor, Sicherheitsbewertungen und -überprüfungen (Audits) durchzuführen, um die Einhaltung der voranstehenden Anforderungen an die Informationssicherheit zu überprüfen. Der AG benachrichtigt den AN im Voraus und stellt sicher, dass das Audit während der normalen Geschäftszeiten und mit minimaler Unterbrechung des Geschäftsbetriebs des AN durchgeführt wird. Auf Anfrage muss der AN die Einhaltung der hier aufgeführten Anforderungen schriftlich bestätigen und alle Fragen des AG an den AN zu seinen Sicherheitsverfahren schriftlich beantworten.

15 Verhaltenskodex für Lieferanten

Der AN ist zur Einhaltung des Code of Conduct für Lieferanten von Zaunergroup verpflichtet. Die aktuelle Version des Verhaltenskodex kann auf der Webseite des AG eingesehen werden. Der AN erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass ein Verstoß gegen die Regelungen des Verhaltenskodex als wesentliche Vertragsverletzung angesehen wird und den AG dazu berechtigt, den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

16 Sonstige Vereinbarungen

Aus diesem Vertrag dürfen Forderungen des AN gegen den AG nur mit dessen schriftlichen Einwilligung an Dritte abgetreten werden. Alle Lieferungen an den AG müssen frei von Eigentumsvorbehalten sein. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt automatisch eine Regelung, die der ursprünglichen Bestimmung in ihrer wirtschaftlichen Zielrichtung am nächsten kommt.

17 Rechtswahl, Gerichtsstand

Für alle Bestellungen des AG bei dem AN gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist das für den Sitz des AG örtlich und sachlich zuständige Gericht in A-4600 Wels/Oberösterreich.